



# DIE DECOPAINT-RICHTLINIE

## Allgemeine Kundeninformation

### IMPARAT und die DECOPAINT-RICHTLINIE

Unser Ziel ist es stets, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus, Umweltschutz zu betreiben. Mit der Einführung eines Umweltmanagementsystems und der Zertifizierung gemäß der EG-Ökoaudit-Verordnung verfolgen wir das Ziel, durch bewußte, kontinuierliche und nachprüfbare Maßnahmen den betrieblichen Umweltschutz zu optimieren.

IMPARAT arbeitet seit vielen Jahren an der Entwicklung innovativer und umweltschonender Produkte. IMPARAT hat maßgeblich zur Durchsetzung von wasserverdünnbaren Farben und Lacken am Markt beigetragen. Außerdem haben wir als einer der ersten deutschen Hersteller unser Lacksortiment konsequent auf aromatenfreie Lacke umgestellt.

Um auch unseren Kunden eine Hilfestellung zur Orientierung zu bieten, beantwortet dieser Technik-Report Fragen zur „Decopaint-Richtlinie“:

### Was ist die DECOPAINT-RICHTLINIE und wozu dient sie?

Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emission flüchti-

ger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke. Vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I Nr. 70 S. 3508)

VOC = Volatile Organic Compounds, zu deutsch flüchtige organische Verbindungen mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250 °C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa.

VOC gehören mit Stickoxiden zu den Ozon entwickelnden Substanzen. Das bedeutet, unter Einwirkung von Sonnenlicht unterstützen sie die Entstehung von bodennahem Ozon. Hohe Ozonwerte sind für Menschen, Tiere und die Pflanzenwelt schädlich. Beim Menschen kommt es zu Reizungen der Augen und Schleimhäute. Zudem werden die Atmungs- und die Leistungsfähigkeit vermindert.

Neben dem Straßenverkehr sind vor allem Feuerungsanlagen der Industrie und Kraftwerke Hauptquellen der Ozon-Vorläufersubstanz Stickoxid. Die flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) werden sowohl auf natürlichem Weg freigesetzt, etwa durch die Methanproduktion von Wäldern, als auch durch die Verwendung von organischer Lösemittel, zum Beispiel in Lacken und Farben.

### UV + NO + VOC = Ozon



Die in 2004 verabschiedete EU-Richtlinie 2004/42/EG bezieht sich erstmals auf VOC-Produkte, die handwerklich verarbeitet werden. Mit dem Zweck, den Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen in bestimmten Farben und Lacken zur Beschichtung von Bauwerken, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen (EU: Beschichtungsstoffe für Gebäude, Gebäudedekorationen und Einbauten) sowie in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung zu begrenzen, um die aus dem Beitrag der flüchtigen organischen Verbindungen zur Bildung von bodennahem Ozon resultierende Luftverschmutzung zu vermeiden oder zu verringern.

Die „Decopaint-Richtlinie“ gliedert die wichtigsten Bautenanstrichmittel in zwölf Produktkategorien, die nochmals unterteilt in die Typen Wb (Wasserbasis) und Lb (Lösemittelbasis) sind.

Die Übersicht (siehe Tabelle) zeigt die jeweiligen Grenzwerte für das „in den Verkehr bringen“ – das Bereitstellen der Farben und Lacke für „Dritte“ ab 01.01.2007 bzw. ab 01.01.2010. Für

beide Phasen gibt es eine Übergangsfrist von jeweils einem Jahr, die den Abverkauf der Ware ermöglicht, die nachweislich vorher produziert wurde, Produkte, die mehr VOC als erlaubt enthalten, dürfen danach nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

Eine zeitliche Beschränkung für die Verarbeitung der betroffenen Produkte ist momentan gesetzlich nicht geregelt.

Eine Vielzahl der IMPARAT-Produkte, die unsere Kunden heute verarbeiten, erfüllt bereits die „Decopaint-Richtlinie“ Stufe II (ab 2010). Dies gilt für alle wasserverdünnbaren Lacke und Lasuren sowie die meisten Innenwandfarben, Fassadenfarben und Putze.



Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen unser Kundenberater im Außendienst oder unsere Anwendungstechnik unter **Telefon 040/72 77 08-46** gern zur Verfügung.

## GRENZWERTE FÜR DEN VOC-HÖCHSTGEHALT

Grenzwerte für den VOC-Höchstgehalt von Farben und Lacken zur Beschichtung von Bauwerken, dekorativen Bauelementen und Bauteilen zu dekorativen, funktionalen oder schützenden Zwecken

VOC g/l = g/l gebrauchsfertiges Produkt

Wb = Wasserbasierend, Lb = Lösemittelbasierend

Stufe I = ab 01.01.2007

Stufe II = ab 01.01.2010

Produktkategorie	Typ	VOC g/l Stufe I	VOC g/l Stufe II
A <b>Matte Beschichtungsstoffe (Glanzmaßzahl von &lt; 25 Einheiten im 60 ° Messwinkel) für Innenwände und -decken</b>	Wb	75	30
	Lb	400	30
B <b>Glänzende Beschichtungsstoffe (Glanzmaßzahl von &gt; 25 Einheiten im 60 ° Messwinkel) für Innenwände und -decken</b>	Wb	150	100
	Lb	400	100
C <b>Beschichtungsstoffe für Außenwände aus mineralischen Baustoffen</b>	Wb	75	40
	Lb	450	430
D <b>Beschichtungsstoffe für Holz-, Metall- oder Kunststoffe (innen und außen)</b>	Wb	150	130
	Lb	400	300
E <b>Klarlacke und Lasuren (innen und außen) einschließlich sog. deckender Lasuren</b>	Wb	150	130
	Lb500		400
F <b>Minimal filmbildende Lasuren</b>	Wb	150	130
	Lb	700	700
G <b>Absperrende Grundbeschichtungsstoffe</b>	Wb	50	30
	Lb	450	350
H <b>Verfestigende Grundbeschichtungsstoffe</b>	Wb	50	30
	Lb	750	750
I <b>Einkomponenten-Speziallacke</b>	Wb	140	140
	Lb	600	500
J <b>Zweikomponenten-Speziallacke</b>	Wb	140	140
	Lb	550	500
K <b>Multicolorbeschichtungsstoffe</b>	Wb	150	100
	Lb	400	100
I <b>Beschichtungsstoffe für Dekorationseffekte</b>	Wb	300	200
	Lb	500	200